

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heinfels vom 20.11.2024 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Heinfels erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

- (a) Städel (Gebäudeteile, die der landwirtschaftlichen Futtermittellagerung dienen)
- (b) Brennmittellager (Gebäudeteile, die ausschließlich der Brennmittellagerung dienen), werden Keller ohne weitere Definition als Brennholzlager verwendet, wird diese Baumasse einmalig pauschal mit 10 m³ angenommen

(3) Bei Ställen (Gebäudeteilen, die der Viehhaltung dienen) und Gebäudeteilen die rein landwirtschaftlichen Zwecken dienen, ferner bei Geräteschuppen, Garagen und Carports ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren Ställe (Gebäudeteilen, die der Viehhaltung dienen) und Gebäudeteile die rein landwirtschaftlichen Zwecken dienen, ferner Geräteschuppen, Garagen und

Carports diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,86 € pro Kubikmeter umbautem Raum (Mindestanschlussgebühr 1 306,33 €).

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,18 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 14,74 Euro pro Jahr.

(2) Als Mindestgebühr wird je Objekt und Jahr eine Mindestmenge von 40 m³ Wasserverbrauch festgesetzt. Wenn ein Objekt nicht bewohnt wird und nachweislich der Hauswasserschieber geschlossen ist (keine Wasserentnahme aus dem Netz möglich), dann wird keine Mindestgebühr verrechnet.

(3) Erfolgt der Wasserbezug ohne Wasserzähler, wird eine Mindestmenge von 45 m³ pro Hauptwohnsitz, 15 m³ je weiterem Wohnsitz sowie 15 m³ pro registriertem Fremdenbett und Jahr verrechnet.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(5) Die laufende Gebühr ist zweimal im Jahr vorzuschreiben, im Juli und im Jänner. Die Zählergebühr ist im Jänner vorzuschreiben.

§ 4
Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5
Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung vom 29. Dezember 2020 außer Kraft.

Angeschlagen am: 26.11.2024

Abgenommen am: 12.12.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Georg Hofmann MBA